

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	9 (2010)
Heft:	1
Artikel:	Die Modellfrage in der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung : ein Plädoyer für das Jugandanwaltmodell
Autor:	Melliger, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1050769

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hans Melliger

Die Modellfrage in der Schweizerischen Jugendsstrafprozessordnung. Ein Plädoyer für das Jugendanwaltmodell

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Ich habe im vorliegenden Fall – aus voller Überzeugung und nicht etwa aus anderen Interessen – die Pflichtverteidigung des Jugendanwaltmodells übernommen. Ich gebe aber zu, dass ich in dieser Frage mehr als nur parteiisch und befangen bin, da ich als Jugendanwalt seit 21 Jahren ausschliesslich mit diesem Modell tagtäglich zu tun habe. Weiter gebe ich auch gerade von Anfang an zu, dass ich das andere Modell, das Jugendrichtermodell, nur vom «Hörensagen» her kenne. Dies geht aber praktisch allen hier Angeprochenen gleich und zwar – Hand aufs Herz – wohl gerade in Bezug auf beide Modelle. Hören Sie also mein Stammtisch-Plädoyer für das Jugendanwaltmodell, welches sich allein auf die Praxis stützt; völlig einseitig – aber immerhin.

Die beiden Modelle zuerst nüchtern nebeneinander betrachtet

Beim **Jugendrichtermodell** besteht eine Personalunion von untersuchender, urteilender und den Urteilsvollzug überwachender Person. Auch soll das Urteil durch eine Richterin oder einen Richter gefällt werden, der die beschuldigte Person persönlich kennt. Deshalb ist die Jugendrichterin oder der Jugendrichter bei schweren Delikten auch Mitglied des Jugendgerichts (Zusatzbericht Erläuterungen des Bundesrätlichen Entwurfs vom 21.12.2005 zu einer schweizerischen Jugendsstrafprozessordnung, JStPO, vom August 2007, Seite 3126; im Folgenden Zusatzbericht genannt).

Als eingefleischter Jugendanwalt möchte man hier schon das erste Mal unterbrechen und dazwischen rufen: «Was, persönlich kennt? Der Jugendanwalt kennt doch die beschuldigte Person sicher ebenso gut wie der Jugendrichter und ohne dass er dadurch gerade auch noch gleich zum Gerichtspräsidenten mutieren muss!» Aber halt, ich weiss, ich muss fair bleiben und alles anhören, meine Zeit kommt schon noch.

Weiter steht zum Jugendrichtermodell im Zusatzbericht geschrieben, dass im Rahmen der Untersuchung die Jugendrichterin oder der Jugendrichter den Sachverhalt feststellt und Abklärungen über die Persönlichkeit des Jugendlichen trifft. Im Urteilstadium ist sie oder er als Einzelrichterin oder -richter tätig, sofern es um weniger schwere Fälle geht, oder als Mitglied des Jugendgerichts in den schweren Fällen. Dazu kommt der Vollzug (Seite 1117).

Beim **Jugendanwaltmodell** sind die Funktionen zumindest teilweise stärker getrennt als im Jugendrichtermodell (*stärker getrennt ist hier falsch, es müsste m.E. heißen: besser getrennt. Aber ich will die Erläuterungen nicht unnötig unterbrechen*).

Die Strafuntersuchung obliegt der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt, die oder der den Sachverhalt feststellt und die Persönlichkeit des Betroffenen abklärt. Im Urteilstadium fungiert die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt in den weniger schweren Fällen als urteilende Instanz; in den schweren, vom Jugendgericht zu beurteilenden Fällen, vertritt sie oder er die Sache vor Gericht. Der Vollzug liegt wieder – analog dem Jugendrichtermodell – beim Jugendanwalt oder der Jugendanwältin (Zusatzbericht Seite 1118).

Somit wäre die Auslegeordnung der beiden Systeme zumindest einigermassen objektiv erbracht. Bekanntlich ist aber alle Theorie grau – und Zusatzberichte auch. Darum lassen Sie mich kurz in meinen Worten zusammenfassen: JugendrichterInnen und JugendanwältInnen sind eigentlich vor dem Gesetz gleich, ausser in schweren Fällen. Dort werden sie zum Jugendgerichtspräsidenten oder zum Jugendstaatsanwalt. Das ist praktisch alles, nüchtern betrachtet. Natürlich zieht diese Nuance der Unterscheidung bei schweren Fällen einen Ratten Schwanz nach sich. Denken wir nur einmal an

den Jugendstaatsanwalt beim Jugendrichtermodell.

Nomen est omen

Jugendrichter oder Jugandanwalt? Die Sympathien beginnen doch schon beim Namen, das müssen Sie selbst als Jugendrichterin zugeben. «Jugend-Anwalt: der Anwalt der Jugend». Ja, natürlich kenne ich die Einwände. Der Name Jugandanwältin ist höchst irreführend. Aber auf den ersten Blick – und darauf kommt es häufig an – eben sympathisch und gewinnend. Bereits hier schlägt doch das gesamte Jugendstrafrecht schon zum ersten Mal voll durch. Die Jugandanwältin symbolisiert nur schon durch ihren Namen das spezielle Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht. Beim Begriff Jugendrichter sieht man das Strafgesetzbuch bereits aufgeschlagen vor sich. Und bis zur Seminararbeit in Urteilsform über bewusste Fahrlässigkeit oder Eventualvorsatz ist es dann nicht mehr weit. Jugandanwalt kommt beschwingt und türeöffnender daher. Und erst noch ehrlicher, ... doch, doch, ich erkläre es Ihnen sofort.

Die JugandanwältInnen sind berechenbarer als JugendrichterInnen

Ich komme sogleich zur Sache – zur Hauptsache. Wie wollen Sie einem bescholtenen Jugendlichen und dessen Eltern erklären, dass in seinem schweren Fall nun nicht eine Anklage durch den Jugandanwalt bei einem unabhängigen Jugendgericht erfolgen soll, sondern sein Fall nochmals durch denselben Jugendrichter aber dann unter dem Mantel Jugendgericht beurteilt wird? Dazugeschaltener Jugendstaatsanwalt und beigezogene Beisitzer hin oder her. Die sonderbare Verpuppung des Jugendrichters zum Jugendgerichtspräsidenten ist nicht nur für alle Beteiligten, sondern auch für den aussenstehenden und sogar geneigten Betrachter überraschend und daher unberechenbar. Und gehen wir doch darin einig, es ist auch juristisch nur mit einem «Husarenritt» zwischen EMRK und Kinderrechtskonvention hindurch mehr schlecht als recht erklärbar. Und dies nicht einmal nur bei Juristinnen und Seminararbeiten-Verfassern.

Die JugandanwältInnen dagegen haben einen richterlich klar abgesteckten Kompetenzbereich und es ist von Anfang an für den Jugendlichen und dessen Verteidiger klar, definitiv ab-

gerechnet wird vor Jugendgericht. Der Jugandanwalt muss dabei mit gleichlangen Spiessen am Pültchen nebenan seine Anklage vortragen. Auf gleicher Ebene und mit gleichem Anzug und Kravatte wie der Verteidiger. Ist doch eigentlich nichts als logisch. Und der Jugandanwältin geschieht es Recht, wenn sie – bildlich gesprochen – vom Parkett aus zum erhöhten Gestühl ihre Anklage «über Stock und Stein treiben muss» und allenfalls aus richterlichem Munde erfahren muss, die Rechtslage sei dünn und die Massnahme stehe auf tönernen Füssen. Nur, und das muss man der Jugandanwältin lassen, der Verteidiger und der Jugendliche müssen sich «warm anziehen», wenn sie an der Massnahmebedürftigkeit rütteln wollen. Dies, weil eben kein Handwechsel bei der Anklage stattgefunden hat und die anklagende Jugandanwältin die Lebens- und Familienverhältnisse des Jugendlichen am Besten im Saal kennt.

Jetzt, wo ich gerade so in Fahrt bin, setze ich noch einen obendrauf und versteige mich in eine Aussage, die ich spätestens an der nächsten Versammlung der Vereinigten Jugendstrafrechtpflege schmerzlich – wahrscheinlich durch Liebesentzug – büßen werde, aber was soll's? Beim Plädieren geht man oft auf's Ganze.

Ich gehe mit Ihnen eine Wette ein, selbst Montesquieu, der grosse Kämpfer für die Freiheit des Einzelnen vor staatlicher Willkür und Vater der Gewaltenteilung, hätte sich geweigert, Jugendrichter zu werden und hätte sich bestimmt nur als Jugandanwalt wählen lassen.

So, das hat gesessen. Aber vielleicht bin ich hier ein wenig zu weit gegangen und die Meinung könnte gerade auch bei Ihnen kippen. Vielfach schwenkt beim Einsatz des Zweihänders die Stimmung um und die Mehrheit beginnt dem Schwächeren zu helfen. Ich versuche es deshalb mit versöhnlicheren Tönen und gewissen Zugeständnissen in Pastellfarbe.

Natürlich weicht auch das unabhängige Jugendgericht in unserem Modell nicht häufig von den Anklageanträgen des Jugandanwaltes ab. Aber die Möglichkeit besteht und ich habe es selbst schon mehr als einmal erlebt. Auch mir ist übrigens bekannt, dass es Ausstands- und Ablehnungsgründe als Sicherheitsvorkehrungen im Jugendrichtermodell gibt, wobei diese ja auch nicht spielen – oder? Ich bleibe also dabei,

das Jugandanwaltsmodell ist logischer und berechenbarer Punkt.

Erfreuliche Nebeneffekte: grosse Entlastung und geringe Belastung

Wenn Sie bis jetzt die Rezeptur und Anwendungsmöglichkeiten des – sagen wir es offen – «Aufbaupräparates» Jugandanwaltmodell gelesen haben, kann ich Sie hier noch mit zusätzlichen und höchst erfreulichen Nebenwirkungen aus der Packungsbeilage erfreuen. Das zweiteilte Jugandanwaltmodell ist gerade auch vom riesigen Verantwortungsbereich her für die JugandanwältInnen schlichtweg entlastend. Die schweren Fälle, die einen ab und zu «an die Nieren und ins Gemüt gehen», werden letztendlich vom Jugendgericht beurteilt und entschieden. Für diese Entscheidung zeichnen schlussendlich andere, was den Vollzugsauftrag entscheidend vereinfachen kann. Die Vollzugsentscheide, die in beiden Systemen nicht minder belastend ausfallen können, beginnen denn im Jugandanwaltsmodell auch immer mit der Präambel: Das Jugendgericht – nicht etwa ich – hat mit seinem Urteil entschieden, dass Ob Sie es glauben oder nicht, das kann auf die Dauer entlastend sein, selbst wenn es nur gute Massnahmen-Urteile im Sinne des Täterstrafrechts und der eigenen Anträge sind.

Auch wenn Sie dieses Argument wohl kaum so richtig nachempfinden und Sie vielleicht vorschnell auf Gute Ausbildung, Professionalität oder gar auf leistungsgerechte Entlohnung verweisen mögen, kann ich Ihnen dies nicht allzu fest verübeln. Folgerichtig komme ich halt nun auf das Argument zu sprechen, das immer zählt.

Gerade den ZweiflerInnen und entscheidenden PolitikerInnen soll hier gesagt werden, das Jugandanwaltmodell ist nicht nur berechenbar, sondern auch rechenbar. Die Behördentreppe ist nämlich so schlank (bzw. so kurz), dass es auch für kleinere Kantone erschwinglich bleibt. Die Löhne der Jugendstaatsanwaltschaft können nämlich eingespart werden, weil im Jugandanwaltmodell die Jugandanwältin diese Funktion vor Jugendgericht auch gerade noch übernimmt.

(Ohne dass man ihr dafür proportional übermäßig viel mehr bezahlt. Entschuldigung, das ist mir nur so spontan in den Sinn gekommen).

Die Benennung als Strafverfolgungsbehörde und die Einbettung der JugandanwältInnen als Untersuchungsbehörde sind schliesslich auch wahltechnisch hoch interessant. Das heisst, Jugandanwältinnen und Jugandanwälte können meist in einem einfachen Verfahren durch verwaltungsinterne Gremien gewählt werden, was zwar noch nicht viel heissen mag, aber immerhin vielerlei personelle Optionen offen lässt. Auch die Jugendstrafbehörde ist auf möglichst innovative und sozial kompetente Personen angewiesen, die zuerst gefunden und dann gewählt werden müssen. Der Strafprozess lebt auch nicht nur vom Geld allein.

Unwiderstehliche Beschleunigung

Alle wissen es, alle sagen es und ich bin auch dieser Meinung: Gegen jugendliche Straftäter soll vor allem rasch vorgegangen werden. Jugendstrafverfahren, die der Entwicklung und der Persönlichkeit des Jugendlichen gerecht werden wollen, brauchen aber andererseits viel Zeit. Wird nun das Jugandanwaltmodell mit seinen sowieso schon kurzen Wegen und ohne abbremsender Handwechsel noch zusätzlich an das ebenfalls einfache und schnelle Strafbefehlsverfahren gekoppelt, so erfährt das an sich zur «Abklärungs-Trägheit» neigende Jugendstrafverfahren eine gewaltige Dynamik. Zumindest besteht die uneingeschränkte Möglichkeit dazu, wenn alle nur wollen. Dieses Bild der zweistufigen Zündung führt doch automatisch zur Behauptung: «Schneller als die Polizei erlaubt».

Nein, dieser Vergleich ist nun doch ein bisschen zu plump und abgedroschen ausgefallen, dafür bleibt der Spruch haften, hoffentlich.

Natürlich ist nicht Jugandanwaltmodell gleich Jugandanwaltmodell. Es gibt verschiedene Formen und Feinheiten im Tuning. Das Strafbefehlsverfahren kann aber so ausgebaut und spezialisiert werden, dass es – nur noch mit den Augen eines geübten Juristen – vom ordentlichen Verfahren unterschieden werden kann und trotzdem blitzschnell und wendig daher kommt. Selbst die bis anhin im Strafbefehlsverfahren stiefmütterlich behandelten Zivilforde rungen, sollen in Zukunft im Strafbefehl zugesprochen werden können, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich

ist. Was will ein schnelles Jugandanwaltherz noch mehr?

Ich muss nun möglichst schnell zu einem Ende kommen, denn ein solches Hammerargument, wie das Letzte, sollte nicht noch mit Nebensächlichkeiten verwässert werden. Ich lasse deshalb das Schlagwort, dem Jugendlichen kommt es sowieso nicht darauf an, ob er im ordentlichen oder im Strafbefehlsverfahren zu einer Strafe und/oder ambulanten Massnahme verknurrt wird, besser weg.

Schlussanträge

Wie es sich für ein richtiges Plädoyer gehört, komme ich nun zu den Schlussfolgerungen und Anträgen und zwar nicht an das Gericht, sondern an Sie als LeserInnen:

1. Das Jugandanwaltmodell ist gerechter und Montesquieu wäre Jugandanwalt geworden.
2. Das Jugandanwaltmodell ist schlanker und billiger und deshalb für alle erschwinglich.
3. Das Jugandanwaltmodell ist schneller und zusammen mit dem Strafbefehlsverfahren noch schneller.

Ich bitte Sie, meine sehr verehrten Leserinnen und Leser, diese Anträge in Ihre Gedankengänge miteinzubeziehen, bei entsprechenden Diskussionen darauf zurückzugreifen und bei Abstimmungen danach zu urteilen. Danke, ich habe geschlossen.

Hans Melliger,
Jugandanwalt des Kantons Aargau

Etwas Unausgesprochenes muss nun halt doch noch laut gedacht werden: Gutes Jugendstrafrecht und wirkungsvolles Intervenieren mit massgeschneiderten Strafen und Schutzmassnahmen lässt sich weder durch das Jugendrichtermodell noch durch das Jugandanwaltmodell verhindern.

Hans Melliger
*lic. iur. Fürsprecher
Geschäftsführender Jugandanwalt
Frey-Herosé-Str.12, 5001 Aarau
hans.melliger@ag.ch*